ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 2007

über Sofortmaßnahmen für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus Albanien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 4482)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/642/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [1], insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, wenn davon auszugehen ist, dass ein aus einem Drittland eingeführtes Lebensmittel wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt und dass diesem Risiko durch Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten nicht auf zufrieden stellende Weise begegnet werden kann.

(2) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [2] müssen Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass in Fischereierzeugnissen die Grenzwerte für Histamin nicht überschritten werden. Diese Grenzwerte sowie die entsprechenden Probenahme- und Untersuchungsverfahren sind in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel [3] festgelegt.

(3) Ein kürzlich durchgeführter Inspektionsbesuch der Gemeinschaft in Albanien hat ergeben, dass die albanischen Behörden nur begrenzt in der Lage sind, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, insbesondere, um Histamin in Fisch und Fischereierzeugnissen festzustellen.

(4) Zu hohe Histamingehalte in Fischereierzeugnissen stellen ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit dar.

(5) Es sollten auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen getroffen werden, um bei der Einfuhr möglicherweise kontaminierter Fischereierzeugnisse in allen Mitgliedstaaten einen wirksamen und einheitlichen Schutz sicherzustellen.

(6) Die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Fischarten, bei denen ein hoher Gehalt an Histamin auftritt, in die Gemeinschaft sollte nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie am Ursprungsort einer systematischen Kontrolle unterzogen wurden, um festzustellen, dass ihr Histamingehalt die in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten Grenzwerte nicht übersteigt.

(7) Vorübergehend sollte jedoch die Einfuhr von Sendungen zugelassen werden, denen die Ergebnisse von Kontrollen am Ursprungsort nicht beiliegen, vorausgesetzt, die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Ankunft der Sendung an der Grenze der Gemeinschaft angemessene Kontrollen durchgeführt werden, um festzustellen, dass ihr Histamingehalt die in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten Grenzwerte nicht übersteigt. Diese vorübergehende Genehmigung sollte auf den Zeitraum befristet werden, den die albanischen Behörden benötigen, um ihre eigenen Kontrollkapazitäten aufzubauen.

(8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde ein Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel eingeführt, auf das zurückgegriffen werden sollte, um dem Erfordernis der gegenseitigen Unterrichtung gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 97/78/EG des Rates [4] nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission außerdem regelmäßig Bericht über alle Analyseergebnisse amtlicher Kontrollen erstatten, die an Sendungen von Fischereierzeugnissen aus Albanien vorgenommen werden.

(9) Diese Entscheidung ist auf der Grundlage der von Albanien gegebenen Garantien sowie der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen zu überprüfen.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

---

[1] ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

[2] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

[3] ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.

[4] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Entscheidung gilt für Fischereierzeugnisse aus Fischen der Familien *Scombridae, Clupeidae, Coryfenidae, Pomatomidae* und *Scombresosidae*, die aus Albanien eingeführt werden und zum Verzehr bestimmt sind.

Artikel 2

Analytische Untersuchungen auf Histamin

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur, wenn ihnen die Ergebnisse einer in Albanien bzw. von einem ausländischen akkreditierten Labor vor dem Versand vorgenommenen analytischen Untersuchung auf Histamin beiliegen und aus diesen hervorgeht, dass der Histamingehalt unterhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten Grenzwerte liegt. Diese Untersuchungen müssen gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 genannten Probenahme- und Analyseverfahren durchgeführt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, denen die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten analytischen Untersuchung nicht beiliegen, wenn der einführende Mitgliedstaat sicherstellt, dass jede Sendung dieser Erzeugnisse Untersuchungen unterzogen wird, um festzustellen, dass der Histamingehalt unterhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten Grenzwerte liegt. Diese Untersuchungen müssen gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 genannten Probenahme- und Analyseverfahren durchgeführt werden. Die betreffende Sendung wird bis zur Vorlage eines zufrieden stellenden Ergebnisses von der zuständigen Behörde in amtliche Verwahrung genommen.

Artikel 3

Berichte

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich, wenn die Untersuchungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Histamingehalte ergeben, die die in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten Grenzwerte für Fischereierzeugnisse übersteigen.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über alle gemäß Artikel 2 Absatz 2 durchgeführten Untersuchungen vor.

Unterrichtung und Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erfolgen im Rahmen des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichteten Schnellwarnsystems.

Artikel 4

Kostenübernahme

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zulasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten.

Artikel 5

Einhaltung der Vorschriften

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich mit, welche Maßnahmen sie treffen, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 6

Geltungsdauer

Diese Entscheidung ist auf der Grundlage der von Albanien vorgelegten Informationen und Garantien sowie erforderlichenfalls der Ergebnisse einer Vor-Ort-Kontrolle durch die Sachverständigen der Gemeinschaft zu überprüfen.

Artikel 7

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission